

# **Gemeinsame Erklärung zum Betrieb eines Vermietsystems für E-Tretroller im Stadtgebiet Fürth**

Zwischen

**Stadt Fürth  
Baureferat  
Hirschenstraße 2  
90762 Fürth**

vertreten durch Frau **Christine Lippert**, Baureferentin

- nachstehend „**Stadt Fürth**“ genannt -  
und der

**TIER Mobility GmbH  
c/o WeWork  
Eichhornstrasse 3  
10785 Berlin**

vertreten durch Herrn **Kilian Schmidt**, Director Legal & Public Policy

- nachstehend „**Anbieter**“ genannt -  
- gemeinsam nachstehend „**Partner**“ genannt –

In Fürth ist der öffentliche Raum besonders in der Innenstadt von einer hohen Flächenknappheit und Nutzungskonkurrenz geprägt. Zudem ist die Stadt in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Dadurch wird insbesondere die Gestaltung einer nachhaltigen Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung innerhalb der Stadt vor große Herausforderungen gestellt. Zur Bewältigung diese Herausforderungen den begrenzten öffentlichen Raum so effizient wie möglich zu nutzen, können, neben dem Ausbau und Erhalt der bestehenden Infrastruktur, auch neue Lösungskonzepte beitragen. Elektrokleinstfahrzeuge haben als Teil der Mikro- und Nahmobilität das Potential, als schnelles Fortbewegungsmittel bei kurzen Distanzen für Alltagswege und in Ergänzung zum Öffentlichen Verkehr als Zubringer („erste/letzte Meile“) das Niveau und die Vielfalt der Mobilität in Fürth dauerhaft zu ergänzen. Um dies zu erreichen ist ein Miteinander zwischen der Stadt Fürth und allen Sharing-Anbietern notwendig.

Negative Erfahrungen haben viele andere deutsche Großstädte mit stationslosen Leihfahrrädern gesammelt, durch die der ohnehin begrenzte öffentliche Raum von Unordnung und wildem Abstellen sowie Stolperfallen und Vandalismus gezeichnet war. Dies hat sowohl in der Politik als auch in der Gesellschaft großen Unmut ausgelöst und gerade im sehr beengten innerstädtischen Raum zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Zustellen bzw. Verengen von Gehwegen geführt. Ähnliche Situationen gilt es mit dem Sharing-Angebot von Elektrokleinstfahrzeugen durch eine offene und transparente Mitarbeit aller interessierten Anbieter zu vermeiden.

Oberstes Gebot im öffentlichen Straßenraum ist stets die Verkehrssicherheit. Voraussetzung für eine dauerhafte Erweiterung des Mobilitätsangebots durch E-Tretroller sind darüber hinaus die Qualitätssicherung durch den Anbieter und die Akzeptanz in der Fürther Bevölkerung. Der Anbieter verpflichtet sich, dass sein Angebot nicht solitär, sondern als Baustein der Mobilitätsangebote in Fürth entwickelt und in diese integriert wird, z.B. im Bereich von Mobilitätsstationen und Haltestellen des ÖPNV, auch in Hinblick auf mehrere mögliche Anbieter.

Die Stadt Fürth legt großen Wert auf einen **regelmäßigen, vertrauensvollen und transparenten Austausch** mit den Anbietern. Die nachstehenden Regelungen sollen daher auf Basis der fortlaufenden Erfahrungen regelmäßig angepasst und fortgeschrieben werden. Diese freiwillige Selbstverpflichtung wird nicht dahingehend verstanden, eine aus Sicht der Stadt Fürth erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu ersetzen. Die Stadt Fürth hält sich daher vor eine genehmigungspflichtige Sondernutzung einzuführen, die verbindliche Vorgaben zum Betrieb im Fürther Stadtgebiet macht.

Das Aufstellen und der Betrieb von Elektrokleinstfahrzeuge in einem frei zugänglichen Sharing-System erfolgt im gegenseitigen Einverständnis nach Folgenden Gesichtspunkten:

#### **Regelungen zum Betrieb:**

1. Innerhalb des von Pegnitz, Rednitz, Stadtgrenze und des Bahngleiskorridors begrenzten Gebietes wird die Anzahl der für den Vermietbetrieb täglich zur Verfügung gestellten E-Tretroller pro Anbieter auf 60 limitiert. Die Anzahl der E-Tretroller bezieht sich jeweils auf den Ausbringungszeitpunkt. Außerhalb davon wird die Anzahl vorerst nicht begrenzt. Die Obergrenzen werden hinsichtlich der Aufstockung nach drei Monaten nach Signatur evaluiert. Das Fundament liefern hier die unter „Datenüberlassung“ genannte Kennzahlen, sowie Heatmaps zur Erkennung von stark nachgefragten Bereichen.
2. Der Anbieter versichert und verpflichtet sich, dass seine Roller den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und Normen -sowohl den europäischen als auch den deutschen- entsprechen.
3. Der Anbieter ist für den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb seines Systems verantwortlich. E-Tretroller müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher und funktionstüchtig sein. Sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden.
4. Der Anbieter garantiert, dass innerhalb von maximal 6 Stunden nach Meldung falsch abgestellte E-Tretroller (vgl. Punkt 12 – 18 dieses Dokuments) umverteilt bzw. defekte Roller entfernt werden.
5. Der Anbieter informiert seine Kundinnen und Kunden vor Fahrtbeginn über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und sorgt für eine technische Einweisung, die eine sichere Nutzung der E-Tretroller garantiert. Insbesondere ist auf das Verbot des Befahrens von Gehwegen und Fußgängerzonen, das Verbot der Mitnahme von Personen und auf die geltenden Vorschriften bezüglich des Fahrens unter Alkoholeinfluss hinzuweisen.
6. Der Anbieter richtet eine telefonische Kundenhotline ein, die während der Betriebszeiten gebührenfrei erreichbar ist. Die Kontaktdaten sind an den Fahrzeugen anzubringen.
7. Der Polizei, und der Stadt Fürth (Verkehrsplanungsamt, Straßenverkehrsamt und Ordnungsamt) ist eine Ansprechperson des Anbieters zu benennen, die über Telefon und E-Mail erreichbar ist. Der Anbieter muss sich bereit erklären, auf E-Mails binnen 24 Stunden zu reagieren.
8. Die geltenden Regeln des Datenschutzes sind vom Anbieter einzuhalten.

#### **Regelungen zum Befahren:**

9. Das Befahren von Gehwegen und Fußgängerzonen mit E-Tretrollern ist zu keiner Zeit gestattet.
10. In Grünanlagen ist das Fahren von E-Tretrollern außerhalb ausgewiesener Radwege untersagt.
11. Vom KBA zugelassene technische Einrichtungen, die die elektrische Unterstützung des Fahrens der Fahrzeuge in unzulässigen Bereichen unterbinden (Grünanlagen, Fußgängerzonen etc.), sind anzuwenden.

## **Regelungen zum Abstellen:**

12. Das Abstellen von E-Tretrollern im öffentlichen Raum wird bei täglichen Umverteilungsmaßnahmen durch den Anbieter auf maximal 5 Fahrzeuge pro Standort begrenzt. Die Standorte müssen einen Abstand von mindestens 50 Metern zueinander haben.
13. Die von Stadt Fürth genannten Standorte zur Integration in den ÖPNV (Haltestellen des ÖPNV mit hoher Nachfrage) werden bei der Ausbringung gesondert berücksichtigt. Die Standorte werden in beidseitigem Einverständnis laufend aktualisiert.
14. Der Anbieter muss die Nutzerinnen und Nutzer darüber informieren, dass weder Fußgängerinnen und Fußgängern noch Rollstuhlfahrenden der Weg durch abgestellte E-Tretroller behindert werden darf. Über die nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m ist der Begegnungsverkehr (u.a. Kinderwagen, Rollstühle) sicherzustellen.
15. Rettungswege oder Einfahrten, insbesondere Feuerwehrezufahrten und Flächen zur Wahrung der Barrierefreiheit (z.B. Bordsteinabsenkungen, Blindenleitsysteme, Fußgängerüberwege) sind freizuhalten. Dies gilt auch für S- und U-Bahnabgänge, die als Rampen ausgeführt sind.
16. Behinderungen von anderen Verkehrsteilnehmern sind entsprechend § 1 StVO auszuschließen.
17. Für nichtstädtische, aber öffentlich zugängliche Flächen sind eigene Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern erforderlich.
18. Der Anbieter gewährleistet, dass das Abstellen von Rollern (im Sinne von Aufstellen durch den Anbieter selbst und Beendigung der Leihe durch die Kunden) nicht an den mit der Stadt abgestimmten Bereichen (Abstellverbotszonen) erfolgt. Dabei handelt es sich um Grün- und Parkanlagen, Fußgängerzonen, und Einrichtungen mit besonderer kultureller Bedeutung. Die Abstellverbotszonen werden in beidseitigem Einverständnis laufend aktualisiert.

## **Datenüberlassung**

19. Der Anbieter stellt der Stadt Fürth einmal pro Monat folgende Daten zur Verfügung:
  - Zahl der angemeldeten Nutzerinnen und Nutzer im System des Anbieters (allgemein)
  - Zahl der Vermietungen pro Tag
  - Durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Vermietvorgang und pro Tag
  - Anzahl, Art und Ort gemeldeter Unfälle mit E-Tretrollern des Anbieters
  - Anzahl von Sachbeschädigungen/Vandalismusschäden
  - Laufleistung der in Fürth eingesetzten E-Tretroller

Diese Daten werden von der Stadt Fürth nur intern verwendet und vertraulich behandelt. Die Stadt Fürth darf diese Informationen an Dritte nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Anbieters weitergeben.

## **Abschlussbestimmungen**

Zusätzlich zu den genannten Bestimmungen sind alle darüberhinausgehenden Festlegungen des Memorandum of Understanding (Nahmobilität gemeinsam stärken) zwischen dem Deutschen Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und den Anbietern Circ, Lime, Tier und Voi zu befolgen.

## Beendigung der gemeinsamen Erklärung

Dem Anbieter steht es frei, diese freiwillige Selbstverpflichtung zurückzunehmen. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Stadt Fürth wird er dies gegenüber der Stadt mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ankündigen. Diese freiwillige Selbstverpflichtung ist naturgemäß hinfällig, sobald die Stadt Fürth eine Sondernutzungspflicht für den Betrieb von E-Scooter-Sharing für ihre Gemarkung feststellt.

Fürth

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift